

Gründungs-Protokoll

Die Unterzeichneten versammeln sich heute, um den früher bestandenen Fussball-Verein wieder ins Leben zu rufen. Grund hierfür ist die Gesunderhaltung der Jugend und Hebung der körperlichen Leistungen für das praktische Leben.

Es werden folgende Satzungen beschlossen und endgültig angenommen.

I. Teil

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Sport-Verein Kressbronn hat seinen Sitz in Kressbronn a.B. Der Zweck des Vereins ist, Spiele jeder Art, besonders Ballspiele zu pflegen und zu fördern. Die Farben des Vereins sind, Rot-Schwarz.

§ 2.

Mitgliedschaft:

Als Mitglieder können unbescholtene Personen nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Ausschusses in einem anderen Verein nicht in denselben Sportzweigen aktiv tätig sein.

§ 3.

Aufnahme in den Verein:

Aufzunehmende Personen sind dem Ausschuss vorzuschlagen, der den Namen der betreffenden bis zur nächsten Ausschuss-Sitzung im Lokal bzw. auf dem Sportplatz veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat mindestens 14 Tage zu erfolgen. Während dieses Zeitpunktes können von den Mitgliedern Ansprüche gegen eine Aufnahme beim 1. Vorsitzenden erhoben werden. Der Ausschuss hat alsdann über die Aufnahme der Betreffenden Beschluss zu fassen.

§ 4.

Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 5.

Beiträge:

Die Aufnahmegebühr ist bei Empfangnahme der Mitgliedskarte zu entrichten. Der Beitrag für Mitglieder ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird jeweils von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Versammlung festgelegt. Bleibt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Zahlung seines Beitrags länger als 3 Monate im Rückstand, so kann es vom Ausschuss nach erfolgter schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden, ohne dass der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag erlischt.

§ 6.

Der Ausschuss:

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Ausschusses.

Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. " 2. Vorsitzenden
3. " 1. Schriftführer
4. " 2. Schriftführer
5. " Kassier
6. " Ballwart
7. den 2 Beisitzern
8. dem Spielausschuss-Obmann
9. " Jugendleiter
10. " Spielführer der 1. Mannschaft.

Tritt ein Ausschussmitglied mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres von seinem Amt zurück, so

wählt der Ausschuss einen Ersatzmann für das laufende Geschäftsjahr. Der 1. und 2. Vorsitzende können nur durch eine Generalversammlung gewählt werden.

§ 7.

Die Vorstandschaft:

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 8.

Pflichten der Beamten des Vereins:

Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins zu leiten und an Versammlungen, Unterhaltungen etc. den Vorsitz zu führen. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Schriftführer hat den Schriftverkehr nach aussen hin zu erledigen, Protokolle zu führen und Einladungen ergehen zu lassen während der 2. Schriftführer spieltechnische Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Spielausschuss zu erledigen hat.

Sache des Kassiers ist es, die Beiträge, welche von den Unterkassierern eingezogen werden, von denselben zu erheben, Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und den Rechenschaftsbericht auszuführen, der von den Revisoren geprüft und der Generalversammlung vorgelegt wird.

Der Ballwart hat für gründliche Ordnung im Spielmaterial zu sorgen. Es steht ihm zu, altes Material reparieren zu lassen. Für Neuanschaffungen ist das Einverständnis des Ausschusses einzuholen.

Die Beisitzer haben Sitz und Stimme im Ausschuss.

Der Spielausschuss hat die Spielerversammlungen zu leiten und jeweils die Mannschaftsaufstellungen vorzunehmen.

Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die Interessen dieser Abteilung und hat die entsprechenden Verhandlungen mit dem Verband zu erledigen.

Die Spielführer haben auf dem Spielfelde für Ordnung zu sorgen. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Ausschuss-Sitzungen beraumt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter an.

Der Ausschuss beschliesst mit einfacher Stimmmehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Falls ein Ausschussmitglied an einer zur Beratung vorliegenden Angelegenheit selbst beteiligt ist, so scheidet es bei der Abstimmung aus.

Sämtliche Ausschuss-Sitzungen sind geheim.

§ 9.

Mitgliederversammlungen:

Versammlungen finden nach Bedarf statt. Ausschuss-Sitzungen und ausserordentliche Versammlungen kann nur der 1. Vorsitzende einberufen.

§ 10.

Über die Ausschuss-Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 11.

Pflichten der Mitglieder:

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, den Satzungen des Vereins in allen Teilen nachzukommen und zur Förderung des Sports und des Vereins nach Kräften beizusteuern. Aktive Mitglieder müssen an den Spieltagen rechtzeitig auf dem Spielplatz erscheinen und an den wöchentlichen Spielerversammlungen anwesend sein.

§ 12.

Verlust der Mitgliedschaft:

Ein Mitglied, welches gegen die Satzung verstösst, oder das Ansehen und das Vermögen des Vereins schädigt, oder zu schädigen sucht, wird vom Ausschuss nach Ermessen bestraft oder bestraft und ausgeschlossen.

§ 13.

Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jedes Anrecht desselben an den Verein und sein Vermögen.

§ 14.

Änderungen der Satzung:

Die Änderung der Satzung ist ausschliesslich das Recht der Generalversammlung.

§ 15.

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 6 herabgesunken ist, oder wenn die Generalversammlung die Auflösung mit weniger als 7 Gegenstimmen beschliesst.

II. Teil

§ 16.

Für die Jugendabteilung.

In die Jugendabteilung kann jeder unbescholtene junge Mann von 12 – 17 Jahren aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuss nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4.

Die Höhe des Vereinsbeitrages für Jugendliche wird von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Versammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Jugendliche bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind auch beim Übertritt zum Mitglied davon befreit.

Jugendliche haben kein Stimmrecht und zu den Versammlungen keinen Zutritt.

Beim Spielen haben die Jugendlichen den Anweisungen des jeweiligen Leiters Folge zu leisten.

In den Ausschuss werden gewählt:

- | | |
|--|--|
| 1.) 1. Vorsitzender: | Rommelspacher Hermann, Kaufmann, Kressbronn. |
| 2.) 2. Vorsitzender: | Grall Egon, Ingenieur, Kressbronn. |
| 3.) 1. Schriftführer: | Zwick Werner, Ingenieur, Kressbronn. |
| 4.) 2. Schriftführer: | Kees Karl, Kaufmann, Kressbronn. |
| 5.) Kassier: | Kolb Karl, Bankangestellter, Kressbronn |
| 6.) Ballwart: | Rau Max, Fischer, Kressbronn. |
| 7.) 1. Beisitzender: | Dr. Wiedersheim Th., Dr. med., Kressbronn. |
| 2. Beisitzender: | Grall Edwin, Molkereibesitzer, Kressbronn. |
| 8.) Spielausschuss-
Obmann: | Sailer Fritz, Schweisser, Kressbronn. |
| 9.) Jugendleiter: | Unkel Ernst, Friseur, Kressbronn. |
| 10.) Spielführer der
1. Mannschaft: | Tansinna Heinz, Schiffbauer, Kressbronn. |

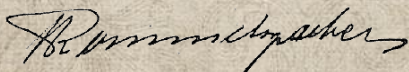
Der Ausschuss wählt als Vorsitzenden:

1. Rommelspacher Hermann, Kaufmann, Kressbronn.
2. Grall Egon, Ingenieur, Kressbronn

Kressbronn a.B., den 8. Januar 1946.

gez.: Rommelspacher Hermann, Grall Egon, Rommel Anton, Rau Max, König Gustav, Kees Karl, Hark Wilhelm, Zwick Werner, Sachs Alf., Tansinna Heinz, Unkel Ernst, Paprocki Jonny, Wendland Herbert, Kees Ludwig, Ehrle Franz.

Für die Richtigkeit: 1. Vorsitzender:



2. Vorsitzender:

